



Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich ([AKVorrat.at](http://AKVorrat.at))

ZVR: 140062668

Kirchberggasse 7/5

1070 Wien, Österreich

E-Mail: [info@akvorrat.at](mailto:info@akvorrat.at)

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien, Österreich

E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, 25. Oktober 2016

**Betreff: Stellungnahme des Arbeitskreis Vorratsdaten zum Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission vom 14. September 2016**

Für den AKVorrat: Mag.iur. Alexander Czadilek, Thomas Lohninger

Generelle Bemerkungen.....	1
Die Gefahren einer zentralisierten Zensurinfrastruktur.....	2
Plattformbegriff und Einschränkung von Haftungsprivilegien .....	3
Harmonisierung verpflichtender Schrankenregelungen.....	4
Schlussbemerkungen.....	4
Empfohlene Analysen des Kommissionsvorschlages .....	5

## Generelle Bemerkungen

Der Verein Arbeitskreis Vorratsdaten setzt sich seit sechs Jahren für den Erhalt von Grund- und Freiheitsrechten im digitalen Zeitalter ein. Wir vertreten die Interessen der Bevölkerung gegenüber staatlichen und wirtschaftlichen Akteuren und arbeiten konstruktiv und lösungsorientiert an einer grundrechtsbasierten Zukunftspolitik zum Vorteil der gesamten Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund haben wir uns zu einer Stellungnahme des vorliegenden Gesetzesvorschlages der europäischen Kommission bewegt gefühlt.

## Die Gefahren einer zentralisierten Zensurinfrastruktur

Artikel 13 des Richtlinienentwurfs schlägt eine Verpflichtung für Plattformbetreiber mit nutzergenerierten Inhalten einen allgemeinen Upload-Filter zur Erkennung und Filterung von womöglich urheberrechtlich geschützten Inhalten zu etablieren. Diese Verpflichtung kommt einer pauschalen Überwachung aller im Internet getätigten Aussagen und kreativen Produktionen der Nutzerinnen und Nutzer in Europa gleich.

Die zur Erkennung eines etwaigen urheberrechtlichen Schutzes des zu veröffentlichten Inhalts notwendige Filter-Infrastruktur wird aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund des notwendigen Abgleichs mit bereits geschützten Werken und aufgrund von wirtschaftlichen Notwendigkeiten als zentralisierter Dienst ausgelagert. Daraus erwächst die reale Gefahr einer zentralisierten Entität, welche über jede beabsichtigte kulturelle Äußerung in Europa Kenntnis erlangt und diese aufgrund von nicht einsehbaren automatisierten Entscheidungen verhindern kann.

Bestehende Upload-Filter-Systeme wie „ContentID“, welches von Google für YouTube entwickelt wurde, sind in ihrer Funktionsweise und ihren Prozessen für Dritte nicht nachvollziehbar. Kleinere Kulturschaffende werden von diesem System ausgeschlossen und für die Nutzerinnen und Nutzer gibt es keine sinnvolle Möglichkeit Einspruch gegen die Sperrung oder Depublikation getätigter Äußerungen einzulegen, insbesondere wenn der Filter fälschlicherweise einen urheberrechtlichen Schutz zu erkennen glaubt und die beabsichtigte Äußerung verhindert. Diese sensible Grundrechtsabwägung in die Hände von privaten Unternehmen zu legen, ist angesichts der immanenten Gefahr von Grundrechtsverletzungen (insb. Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung), nicht mit dem rechtsstaatlichen Prinzip zu vereinbaren und keineswegs durch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zur Erkennung von Urheberrechtsverletzungen und der Durchsetzung von Urheberrechten zu rechtfertigen.

Aus den im Richtlinienentwurf vorgesehenen Filter-Systemen und der daraus erwachsenden Überwachungspflicht ohne Grundrechtsabwägung entstehen irreparable Probleme für das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und

Informationsfreiheit nach Art 11 und den Schutz personenbezogener Daten nach Art 8 der EU Grundrechtecharta<sup>1</sup>. Auf technischer Ebene ist das vorgeschlagene Zensur-System nicht von den Upload-Filtern repressiver Regime wie in Russland oder China zu unterscheiden und es wäre ein sehr kleiner Schritt neben dem Urheberrechtsschutz noch andere Zensurgründe hinzuzufügen. Deshalb ist eine derartige Zensurinfrastruktur als Risikotechnologie aus demokratischer Sicht abzulehnen. In Europa hat der Europäische Gerichtshof im Fall Sabam/Scarlet Extended (Rs. C-70/10) entschieden, dass generelle Überwachungsstrukturen eine starke Beeinträchtigung verschiedenster Rechtsgüter, die grundrechtlich geschützt sind, bedeuten können.

## Plattformbegriff und Einschränkung von Haftungsprivilegien

Der im Artikel 13 zur Anwendung kommende Plattformbegriff ist viel zu weit gefasst:

*“information society service provider that stores and provides to the public access to large amounts of works or other subject-matter uploaded by their users”.*

Was genau sind „large amounts of works“ und unter welcher Menge ist nicht mehr von einer großen Menge zu sprechen? Wieso ist es die Anzahl der Werke und nicht die Anzahl der Urheberrechtsverstöße, welche den Geltungsbereich definiert?

Betroffen von der genannten Zensurmaßnahme wären die Mehrzahl aller Hosting- und Plattformbetreiber, bis hin zu Wikipedia. Von diesen ist nur eine Minderheit mit dem Problem von Urheberrechtsverstößen durch nutzergenerierte Inhalte konfrontiert. Deshalb wäre eine Einschränkung auf jene Plattformen, welche von einer Mehrzahl an Urheberrechtsverletzungen betroffen sind, weitaus sinnvoller. Durch eine entsprechende Veränderung im Richtlinien text könnte der Geltungsbereich dieses Artikels reduziert werden, um beispielsweise Start-Ups, nicht-kommerzielle Community-Projekte wie Wikipedia und sich komplett legal verhaltende Plattformen aus der Verpflichtung dieser aufwändigen Zensurinfrastruktur auszunehmen.

---

<sup>1</sup> Siehe EuGH Entscheidung zu *Scarlet v Sabam* Lit 50.

In Erwägungsgrund 38 des Richtlinienentwurfs wird das Haftungsprivileg der E-Commerce Richtlinie neu interpretiert, ohne dieses Gesetz überhaupt in Erwägung zu ziehen. Diese Gesetzesänderung einer der zentralen Säulen des europäischen Telekommunikations-Gesetzes sollte nicht über die Hintertüre erfolgen. Die dadurch geschaffene Rechtsunsicherheit hätte dramatische Konsequenzen für Innovation und Wirtschaft, da sich neue Plattformen mit aktiver Nutzerbeteiligung fortan in einer Grauzone befinden würden. Deshalb fordern wir, dass diese Passage aus dem Richtlinienentwurf gestrichen wird.

## Harmonisierung verpflichtender Schrankenregelungen

Ohne verpflichtenden, harmonisierten Schrankenregelungen<sup>2</sup> droht die Gefahr, nicht einmal das längst überfällige Mindestmaß einer Anpassung des Urheberrechts an moderne Lebensrealitäten vorzunehmen. Dadurch droht die Akzeptanz für das Urheberrecht in der Gesellschaft noch weiter zu sinken und sich von der Alltagsrealität zu entfernen. Insbesondere im Bereich Bildung, Parodie und Zitate stehen den Interessen der Urheber auch schwerwiegende Gesamtgesellschaftliche Interessen entgegen. Eine Harmonisierung des Europäischen Urheberrecht zumindest im Bereich der Schrankenregelungen, wäre auch eine längst überfällige Voraussetzung für den digitalen Binnenmarkt.

## Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf muss trotz seines restriktiven und einseitigen Charakters zu Gunsten der Verwertungsindustrie als Chance genutzt werden, einen fairen und zeitgemäßen Interessensausgleich zwischen den im Urheberrecht heutzutage beteiligten gesellschaftlichen Gruppen herzustellen. Vorgeschlagene Maßnahmen müssen sich in ihrer technischen Ausgestaltung einer Folgenabschätzung unterziehen. Den berechtigten ökonomischen Interessen müssen auch die technischen und gesellschaftlichen Realitäten gegenübergestellt werden. Eine Verpflichtung für Dritte zur Durchsetzung von Urheberrechten sollte nur auf Basis der geringsten Mittel und in verhältnismäßiger Eingriffstiefe und Streubreite erfolgen.

---

<sup>2</sup> Siehe <http://www.communia-association.org/2016/06/06/bcs-copyright/>

## Empfohlene Analysen des Kommissionsvorschlages

- EFF: "Upload Filtering Mandate Would Shred European Copyright Safe Harbor"  
<https://www.eff.org/deeplinks/2016/10/upload-filtering-mandate-would-shred-european-copyright-safe-harbor>
- Dr Christina Angelopolous: "EU Copyright Reform: Outside the Safe Harbours, Intermediary Liability Capsizes into Incoherence"  
<http://kluwercopyrightblog.com/2016/10/06/eu-copyright-reform-outside-safe-harbours-intermediary-liability-capsizes-incoherence/>
- Dr Martin Husovec: "Holey Cap! CJEU Drills (Yet) Another Hole in the E-Commerce Directive's Safe Harbors"  
<http://www.husovec.eu/2016/09/new-paper-hole-cap-cjeu-drills-yet.html>
- Offener Brief von 30 Akademiker\_innen:  
<https://peepbeep.files.wordpress.com/2016/10/30-september-2016-openlettercommission-w-s1.pdf>
- EDRigram Artikel: <https://edri.org/commissioner-defends-nuclear-attack-internet-freedom/>